



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 110

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/501)]

58/143. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹,

in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte², der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁵ und ihrer fünfjährigen Überprüfungen,

Kennntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die von Stellen im System der Vereinten Nationen in Angriff genommen wurden, beispielsweise die von der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Internationalen Organisation für Migrationen veranstaltete Panamerikanische Konferenz über internationale Migrationen: Menschenrechte und der Menschenhandel in den Amerikas, die vom 20. bis 22. November 2002 in Santiago stattfand, sowie von anderen Aktivitäten, mit denen die Not der Wanderarbeitnehmerinnen weiter eingestuft und erleichtert werden soll,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen, einschließlich einer Datenbank für Forschungs- und Analysezwecke, und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken

¹ Siehe Resolution 48/104.

² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵ *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

die Zivilgesellschaft *ermutigend*, weiter an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft mitzuwirken, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

feststellend, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Transformationsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich in großer Zahl auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und wirtschaftliche Sicherheit bieten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeitnehmerinnen,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene mittels gemeinsamer und kooperativer Maßnahmen und Strategien die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern,

sowie in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen,

ermutigt durch Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und der einschlägigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten⁷ beziehungsweise der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren

⁶ A/58/161.

⁷ E/CN.4/2003/85 und Add.1 und Add.1/Corr.1, Add.2, Add.3 und Add.3/Corr.1 und Add.4.

Ursachen und deren Folgen⁸ betreffend Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ermutigt sie, sich auch weiterhin mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ihrer Menschenrechte auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt, der Diskriminierung und des Frauenhandels;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* vom Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹ am 1. Juli 2003;

4. *ersucht* alle Regierungen, auch künftig mit beiden Sonderberichterstatterinnen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten und ihnen alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, so auch indem sie rasch auf die dringenden Appelle der Sonderberichterstatterinnen reagieren;

5. *legt* den Regierungen, insbesondere den Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *nahe*, der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechte von Migrantinnen Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zukommen zu lassen, mit dem Ziel, die Sonderberichterstatterin um Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen und Aktionen zu ersuchen, mit denen Abhilfe für dieses Problem geschaffen werden kann;

6. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die Sonderberichterstatterin in ihre Länder einzuladen, damit sie ihren Auftrag wirksam erfüllen kann;

7. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *nachdrücklich auf*, noch stärkere innerstaatliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene beständig zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, einen fortlaufenden Dialog aufzunehmen und weiterzuführen, um den Informationsaustausch zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem nachdrücklich auf*, Programme zu unterstützen, deren Ziel darin besteht, mehr Präventivmaßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür entsprechende Mittel bereitzustellen;

9. *stellt mit Anerkennung fest*, dass einige Mitgliedstaaten, einschließlich Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, Maßnahmen beschlossen haben, um Wanderarbeitnehmerinnen über ihre Rechte und die Leistungen, auf die sie Anspruch haben, aufzuklären, und legt den anderen Mitgliedstaaten *nahe*, geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu beschließen;

10. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *auf*, soweit noch nicht geschehen, strafrechtliche

⁸ E/CN.4/2003/75 und Corr.1 und Add.1, Add.2 und Add.2/Corr.1, Add.3 und Add.4.

⁹ Resolution 45/158, Anlage.

Sanktionen zur Bestrafung derjenigen festzulegen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und im Rahmen des Möglichen den Opfern von Gewalt das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen anzubieten und die nichtstaatlichen Organisationen zu ermutigen, ihrerseits solche Maßnahmen anzubieten, etwa die Bereitstellung von Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten, vorübergehende Unterbringung und andere Maßnahmen, die ihnen während des Gerichtsverfahrens den Aufenthalt im Lande ermöglichen, sowie auch Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für in ihr Herkunftsland zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen einzurichten;

11. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Staatsanwälte und Dienstleister zu unterstützen beziehungsweise, soweit noch nicht vorhanden, zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diesen öffentlichen Bediensteten die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte und professionelle Maßnahmen zu Gunsten von Wanderarbeitnehmerinnen ergreifen, die Opfer von Missbrauch und Gewalt sind;

12. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem*, Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die die Anwerbung und den Einsatz von Wanderarbeitnehmerinnen regulieren, und die Verabschiedung geeigneter gesetzlicher Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorsätzlich die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten;

13. *bittet* die Regierungen, die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Folgen sowie ihre Auswirkungen auf die Ausarbeitung und Anwendung von Sozial-, Wirtschafts- und Migrationspolitiken, auch soweit sie sich auf Wanderarbeitnehmerinnen beziehen, aufzuzeigen;

14. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema zu sammeln;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei¹⁰ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

16. *begrüßt* das unmittelbar bevorstehende Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹ und die durch die Generalversammlung erfolgte Verabschiedung des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migrantinnen auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die

¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

¹¹ Siehe Resolution 55/25.

grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹, und legt den Regierungen nahe, die Unterzeichnung und Ratifikation der Zusatzprotokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

17. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau sowie der Internationalen Organisation für Migrationen und anderen einschlägigen Quellen, so auch den nichtstaatlichen Organisationen.

*77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003*